
Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

pro futura e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin Charlottenburg unter der Registernummer VR 13777 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins umfasst:

- a) die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- b) die Förderung der Jugendhilfe;
- c) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler;
- d) die Förderung des Wohlfahrtswesens; sowie
- e) die Hilfe für bedürftige Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, insbesondere bei ihrer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Qualifizierung und Fortbildung sowie ihre sozialpädagogische Begleitung (Jugendliche, Erwerbslose, Menschen mit Migrationshintergrund und Personen mit unzulänglichen Zugangsvoraussetzungen).

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein gemeinsam mit regionalen Partnern des öffentlichen Rechts und gemeinnützigen Organisationen in den genannten Bereichen und Betätigungsfeldern in dafür geschaffenen Ausbildungs- und Arbeitsstätten für den genannten Personenkreis Bildungsangebote und Betreuungsprojekte anbietet und durchführt, die dem Gemeinwohl dienen. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes werden außerdem Projekte durchgeführt, in denen zusätzliche Tätigkeiten von öffentlichem Interesse verrichtet werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) Projekte für Vorschulkinder, Schüler und Jugendliche zur zusätzlichen Freizeitgestaltung, Förderung ihrer Gesundheit und zur Gewaltprävention (gesunde Ernährung, Kochen, Backen, Lebensmittelkunde, Bewegung im Alltag, Antiaggressionstraining u.a.);
- b) Projekte zur Vorbereitung und Ausgestaltung von Kunstausstellungen sowie kostenlosen Theater- und Tanzaufführungen von und für Schüler und Jugendliche sowie kulturell-künstlerische Aktionen im Wohnumfeld mit Institutionen, in Freizeiteinrichtungen sowie Arbeitsgemeinschaften an Schulen (Konzeptentwicklung von Kulturprojekten, Recherchen, Begleitmaterialien erarbeiten, fremdsprachliche Übersetzung von Pro-

- grammheften und Werbematerialien, Anlegen und Pflegen von zielgruppenspezifischen Datenbanken für Kulturveranstaltungen);
- c) Engagement in der Arbeit mit Asylbewerbern und Flüchtlingen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Familien;
 - d) Durchführung von Deutschkursen, Integrationskursen und Berufssprachkursen für Flüchtlinge und Migranten;
 - e) Unterstützung bei der Berufswahl, insbesondere Berufsberatung; und
 - f) allgemeine Hilfe in Form von Beratungen zu Sozial-, Familien-, Ausbildungs-, Fortbildungsfragen.
- (4) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes betreibt der Verein ferner eine Kinder-tagesstätte und beabsichtigt, weitere einzurichten.
- (5) Der Verein kann die in Absatz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke auch dadurch verfolgen, dass er eine juristische Person des Privatrechts gründet und diese als Alleingesellschafter ausschließlich und unmittelbar die in Absatz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausführen lässt (unmittelbare Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO).

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein kann seine satzungsmäßigen Zwecke auch dadurch verwirklichen, dass er Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft des privaten Rechts beschafft oder seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft des privaten Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet (Mittelbeschaffung bzw. Mittelzuwendung im Sinne von § 58 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AO), insbesondere einer solchen Körperschaft des privaten Rechts, die ebenfalls die in Absatz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar verfolgt.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zur Darlegung der Ablehnungsgründe ist er nicht verpflichtet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die im Rahmen des Vereins endgültig entscheidet.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane; und
 - b) angemahnte Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats bei dem Vorstand einzulegen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 Beiträge, Rechte und Pflichten

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich aktiv für die Ziele des Vereins einzusetzen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 8 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung; und
 - b) der Vorstand.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere ein Beirat sowie Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, eingerichtet und aufgehoben werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe zur Post. Der Tag der Mitgliederversammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Die Absendung an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse eines Mitglieds genügt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung durch ein Drittel sämtlicher

Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Mitglieder an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Mitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- a) den Haushaltsplan des Vereins;
 - b) Kredit- und Grundstücksgeschäfte ab EUR 10.000;
 - c) Beteiligung an Gesellschaften und Mitgliedschaft in anderen Vereinen;
 - d) Verpflichtungshandlungen von über EUR 10.000;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit;
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
 - i) Einrichtung und Aufhebung eines Beirates oder anderer Ausschüsse mit besonderen Aufgaben;
 - j) Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung; und
 - k) Zustimmung zur Einnahmen-/Ausgabenrechnung bzw. zur Bilanz und der Jahresrechnung.

Über die Punkte a) bis f) darf nur abgestimmt werden, wenn sie auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung aufgeführt werden. Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sowie über Punkt k) sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand die Jahresrechnung und der Jahresbericht in schriftlicher Form vorzulegen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder erschienen sind.
- (6) Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser weiteren Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Für eine juristische Person kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt mittels einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden werden in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Zuständigkeiten:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Beirates sowie anderer Ausschüsse mit besonderen Aufgaben;
 - d) Anstellung und Kündigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführer/-innen (besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB);
 - e) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts; und
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als 50 % anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung legt der Vorstand das Arbeitsprogramm für die Arbeit des Vereins fest und sichert seine Realisierung.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu fassen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Weitere Einzelheiten insbesondere zur Durchführung von Vorstandssitzungen sowie zur Festlegung der Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, auch über den Liquidator.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Satzungszweckes fällt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Ber-

lin e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Mitglieder sind vielmehr verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, am nächsten kommt.
- (2) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Satzung ist der satzungsmäßige Sitz des Vereins.

Berlin, 28.Oktober 2020